



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0043/2020

Federführung: Fachbereich I	Datum: 06.07.2020
Bearbeiter: Annemarie Ahlburg	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	08.07.2020	öffentlich

Verpflichtung und Pflichtenbelehrung des neuen Ratsmitglieds

Aufgrund einer Mandatsniederlegung muss das nachrückende Ratsmitglied förmlich darauf verpflichtet werden, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Die Pflichtenbelehrung gem. § 43 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) kann mit der Verpflichtung verbunden werden.

Nach § 43 NKomVG ist, wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, auf die ihm nach §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten durch den Bürgermeister hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. In der Anlage ist der Wortlauf der §§ 40 bis 42 der NKomVG abgedruckt.

Andreas Memmert

Anlage/n

Pflichtenbelehrung

Pflichtenbelehrung_Gesetzestext